

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Umpferstedt (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) neu bekannt gemacht am 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Umpferstedt in seiner Sitzung am 05.06.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Umpferstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Umpferstedt vom 30.07.2001 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragssteller oder
  - b) der Erlaubnishaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren

werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres.
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 5**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6**

## **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

## **§ 7**

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Umpferstedt, den 30.07.2001

Vogel  
Bürgermeister

- Siegel -

**Gebührenverzeichnis zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Umpferstedt“**

Ifd Nr.	Art der Nutzung	Tag	Gebührenhöhe in DM pro		Jahr
			Woche	Monat	

### Gebührengruppe 1

#### 1. Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder

1.01	bis 0,4 m <sup>2</sup> -unbefristet				20,00
1.02	-befristet		5,00		
1.03	über 0,4 m <sup>2</sup> -unbefristet				80,00
1.04	-befristet		5,00		

#### Masten

1.05	-unbefristet				100,00
1.06	-befristet			10,00	

#### Gerüste

1.07	bis zu 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	50,00	
1.08	für jeden weiteren Monat			30,00	
1.09	über 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	100,00	
1.10	für jeden weiteren Monat			40,00	

#### Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenquellen

(maßgeblicher Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)

1.11	-im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>			40,00	
1.12	-über 30 m <sup>2</sup>			80,00	
1.13	-über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>			160,00	
1.14	-für jede weiten angefallenen 100m <sup>2</sup>			100,00	
1.15	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken				doppelte Gebühr der Ziffern 1.11 - 1.15

#### Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.16	-bis zu 2 Monaten		einmalig	50,00	
1.17	-für jeden weiteren angefangenen Monat			30,00	

#### Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen und Lagerung von Material

1.18	-bis zu 30 m <sup>2</sup>			15,00	
1.19	-über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>			50,00	
1.20	-über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>			60,00	
1.21	-für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>			100,00	

#### Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro Ifd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist ien Baugrubenbreite von 1 m)

1.22	-bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,00			mindestens jedoch 5,00 p/T
1.23	-bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,00			mindestens jedoch 10,00 p/T

Ifd Nr.	Art der Nutzung	Tag	Gebührenhöhe in DM pro		Jahr
			Woche	Monat	

## Gebührengruppe 2

### 2. Werbeanlagen und Warenautomaten

mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegsbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen

2.01	- auf Dauer p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche		250,00
2.02	- vorübergehend p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	5,00	mindestens jedoch 10,00 p/W

## Gebührengruppe 3

### 3. Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	100,00	
3.02	Verkaufsstände p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	10,00	mindestens 20,00 p/W

### Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien

(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)

p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche

3.03	-in den Monaten Mai bis Sept.		2,50
3.04	-in der übrigen Jahreszeit		1,50
3.05	Ausstellungsgegenstände u.-gegenstände vor Geschäften p/m <sup>2</sup>	2,50	mindestens 5,00 p/W
3.06	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08)	50,00	

### Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem.§ 29 (2) StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	250,00	p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	50,00	
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur pol. Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer/pro angef. Woche	2,50	
3.10	<b>Informationsstände</b> je Stand	5,00	
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.		
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	20,00	
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen		200,00
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,00 p/W/m <sup>2</sup>	mindestens jedoch 15,00 p/W

Umpferstedt, den 30.07.2001

Vogel  
Bürgermeister